

Amtsgericht Hamburg bestätigt 2,3 fachen VdAK Satz

Wie uns der Anwalt des ZVK-Nordverbundes, Heino T. Schumacher mitteilte, erklärte das Amtsgericht Hamburg ohne jeglichen Einwand in einem aktuellen Fall, den 2,3-fachen VdAK-Satz in Hamburg für ortsüblich. In dem Verfahren wurde für eine PT-Praxis entschieden, die mit ihrem Privatpatienten keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen hatte.

Ohne dass ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, wie es normalerweise in solchen Fällen üblich ist, erklärte das Gericht, „dass Physiotherapeuten bei der Behandlung privat versicherter Patienten üblicherweise den 2,3-fachen Satz abrechnen“, sei „dem Gericht aus anderen ähnlichen Prozessen (in denen mit höheren Sätzen abgerechnet wurde und sich daraus ein Streit mit dem privaten Krankenversicherer entwickelte) bekannt“. Deshalb sei der 2,3-fache Satz ortsüblich, so das Gericht an anderer Stelle seiner Urteilsbegründung.

Selbstverständlich wird auch dieses Urteil in die verbandseigene Liste der Urteile aufgenommen werden, die der Rechtsansicht der PKV widerspricht, wonach die Beihilfesätze hinsichtlich einer Angemessenheit/Ortsüblichkeit maßgebend sein sollen. Diese Liste kann bei der ZVK-Geschäftsstelle in Stuttgart angefragt werden.

Quelle: Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 10.10.2007 – AZ 20 A C 28/07